



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Firma
Oberland Arms KG
Am Hundert 3
82386 Huglfing

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:
Martin Robert Mittelstädt

SO13- 211

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Beurteilung von Schusswaffen nach § 6 Allgemeinen Waffengesetz-
Verordnung (AWaffV)**

Ihr Antrag vom 07.04.2021, eingegangen am 25.06.2021, auf Beurteilung der halbautomatischen Schusswaffe der Firma Oberland Arms KG, Modell "OA-15 P9", Kaliber 9mmLuger
Unser Aktenzeichen: SO13-5164.01-2021-5815791
Wiesbaden, 28.07.2021
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Antrag haben Sie um Beurteilung gebeten, ob für die halbautomatische Schusswaffe der Firma Oberland Arms KG, Modell „OA-15 P9“, Kaliber 9mmLuger, mit einer Lauflänge von 17,5 cm und mit

- einer ausziehbaren Schulterstütze,
- einem geschlossenen Handschutz und
- einem maximal zehn Patronen fassenden Magazin

Ausschlussgründe vom sportlichen Schießen gemäß § 6 AWaffV vorliegen.



Abbildung 1: Oberland Arms KG, „OA-15 P9“ mit o. g. Merkmalen



Seite 2 von 4

Beurteilung:

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV ist eine halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn

- a) die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
- b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bull-Pup-Waffen) oder
- c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;

vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.07.2012, Az. 4 A 152/11, sind aufgrund des Fehlens von Vorgaben in § 6 AWaffV, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe ausmachen, die Kriterien des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) des alten Waffengesetzes (bis 2003 gültig) als Maßstab heranzuziehen.

Hierzu sind dem Urteil folgende Ausführungen zu entnehmen.

„Zu diesen eine Kriegsschusswaffe kennzeichnenden Merkmalen zählen auch heute noch ein herausstehendes langes Magazin / Trommelmagazin, ferner Mündungsfeuerdämpfer (bzw. Mündungsbremse / Stabilisator), Kühlrippen oder andere sichtbare, der Kühlung dienende Vorrichtungen am Handlauf, ein pistolenartiger, mit dem Abzug bzw. mit dem Vorderschaft kombinierter Griff, eine Aufstützvorrichtung sowie eine (Teleskop-) Schulterstütze, die teilweise kipp- oder schiebbar ist. [...] Ob der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe durch die oben genannten Merkmale hervorgerufen wird, beurteilt sich nach objektiven Kriterien, nämlich nach dem durch die kennzeichnenden Merkmale hervorgerufenen Gesamteindruck, den die zu beurteilende Waffe hinterlässt. Dabei kann eines der angeführten Merkmale ausreichen, wenn es für eine Kriegswaffenoptik deutlich prägend ist, andererseits ist nicht schon allein bei Vorliegen nur eines dieser Merkmale zwingend von dem Anschein einer Kriegswaffe auszugehen.“

Weiterhin ist es Verwaltungspraxis, dass in der Vergangenheit bereits Magazine zum sportlichen Schießen zugelassen worden sind, die nicht weiter als der Pistolengriff aus der Waffe herausragen. Visiereinrichtungen, wie beispielsweise Kimme und Korn, Zielfernrohre, Leuchtpunktvisiere, werden bei der Prüfung des Anscheins nicht berücksichtigt.

Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt gemäß § 6 Absatz 2 AWaffV unberührt.

Ergebnis:

Die von Ihnen angefragte halbautomatische Schusswaffe der Firma Oberland Arms KG, Modell „OA-15 P9“, Kaliber 9mmLuger, mit einer Lauflänge von 17,5 cm und mit einer ausziehbaren Schulterstütze, einem geschlossenen



Seite 3 von 4

Handschutz und einem maximal zehn Patronen fassenden Magazin ist **von dem Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV **nicht erfasst**.

Begründung

In einem Verfahren nach § 2 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) wurde vom Bundeskriminalamt mit Bescheid vom 15.10.2003, Az. KT21/ZV25-5164.01-Z-03/03, festgestellt, dass die beschiedene Schusswaffe der Firma Oberland Arms, Modell „OA-15“, Kaliber .223Rem den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe nicht erfüllt und zum sportlichen Schießen gemäß § 6 AWaffV zulässig ist.

Bezogen auf Ihren Antrag wurde geprüft, ob Ihre Schusswaffe, mit den von Ihnen beschriebenen abweichenden Ausstattungsmerkmalen, zum sportlichen Schießen zugelassen ist.

Ihre Schusswaffe der Firma Oberland Arms KG, Modell „OA-15 P9“, Kaliber 9mmLuger, mit einer Lauflänge von 17,5 cm, dem konstruktionsbedingten pistolenartigen Griff, einer ausziehbaren Schulterstütze, einem geschlossenen Handschutz und einem maximal zehn Patronen fassenden Magazin erfüllt eines der oben genannten Merkmale einer vollautomatischen Kriegswaffe. In der Gesamtschau ist der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe weiterhin nicht gegeben. Somit ist sie von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst.

Hinweise:

Bei Schusswaffen in einer anderen Konfiguration kann die Prüfung mit einem abweichenden Ergebnis enden.

Diese Entscheidung stellt keine waffenrechtliche Einstufung gemäß § 2 Absatz 5 Waffengesetz (WaffG) dar.

Sofern die beurteilte Schusswaffe über Kriegsschusswaffen kennzeichnende Merkmale wie zum Beispiel ein Zweibein oder ein Mündungskompensator verfügt und sie im Ergebnis von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst ist, führt das Entfernen dieser Merkmale nicht zur Ungültigkeit der getroffenen Entscheidung.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf **232,00 €** festgesetzt (§ 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der Besonderen Gebührenverordnung BMI (BMIBGebV)). Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides zu überweisen.



Seite 4 von 4

Ein vorgedruckter Überweisungsträger liegt bei. Falls Sie diesen nicht benutzen, setzen Sie bitte als Verwendungszweck die vollständige Kunden-Referenznummer **1151 5092 9618 BEW 03030191** ein.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Zahlung ohne Angabe der Referenznummer nicht bearbeitet werden kann und Sie ggf. durch die Bundeskasse gemahnt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mittelstadt

